

	<h2 style="text-align: center;">Organisationsreglement der Graduate School for Health Sciences der Universität Bern</h2>
Gegenstand dieses Reglements	<p>Art. 1 Dieses Reglement regelt Zweck, Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben der Graduate School for Health Sciences, welche von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät der Universität Bern gemeinsam betrieben wird.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹ Die <i>Graduate School for Health Sciences</i> (im Folgenden Graduate School genannt) bietet ein human-, gesellschafts- und gesundheitswissenschaftlich ausgerichtetes PhD Programm an.</p> <p>² Eine Erweiterung der Zusammenarbeit auf andere Fakultäten ist im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten möglich.</p> <p>³ Das PhD Programm der Graduate School bezweckt eine umfassende interdisziplinäre Ausbildung in Theorie und Praxis in einem relevanten Gebiet der gesundheitswissenschaftlichen Forschung. Das Programm führt zu einem Abschluss mit dem Titel <i>PhD in Health Sciences (Fachgebiet), Universität Bern</i>.</p>
Organisation	<p>Art. 3 Die Graduate School verfügt über folgende organisatorische Einheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a eine Aufsichtskommission, b Fachkommissionen, c eine Programmkoordinierende oder einen Programmkoordinierenden.
Aufsichtskommission	<p>Art. 4 ¹ Die Graduate School wird von einer Aufsichtskommission geleitet.</p> <p>² Die Aufsichtskommission setzt sich aus je zwei Vertretenden der Philosophisch-humanwissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät sowie der oder dem Programmkoordinierenden zusammen. Bei den Vertretenden der Fakultäten handelt es sich um Professorinnen oder Professoren. Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter pro Fakultät muss Mitglied des jeweiligen Fakultätskollegiums sein. Im Einverständnis mit den beteiligten Fakultäten können weitere Personen in die Aufsichtskommission gewählt werden. Die Mitglieder der Aufsichtskommission müssen aktiv in der Forschung tätig sein.</p> <p>³ Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden von der Universitätsleitung auf Antrag der beteiligten Fakultäten für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>⁴ Die Vertretenden der Fakultäten in der Aufsichtskommission übernehmen im Turnus die Präsidentschaft jeweils für ein Jahr. Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst.</p> <p>⁵ Die Aufsichtskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>⁶ Die Aufsichtskommission hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Sie bestimmt die strategische Ausrichtung der Graduate School. b Sie ist zuständig für die operative Führung der Graduate School, soweit

	<p>diese nicht durch die Fachkommissionen und die Programmkoordinierende oder den Programmkoordinierenden ausgeübt wird.</p> <p><i>c</i> Sie bildet Fachkommissionen und ernennt deren Mitglieder.</p> <p><i>d</i> Sie sichert das Angebot an Lehrveranstaltungen auf Empfehlung der Fachkommissionen im Einverständnis mit den Fakultäten und in Übereinstimmung mit den Leistungsaufträgen (Medizinische Fakultät) oder den Leistungsvereinbarungen (Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät) der Institute.</p> <p><i>e</i> Sie stellt Antrag an die beteiligten Fakultäten und die Universitätsleitung betreffend Änderung dieses Reglements.</p> <p><i>f</i> Sie stellt Antrag an die beteiligten Fakultäten und die Universitätsleitung betreffend Erlass resp. Änderung des Promotionsreglements und des Studienplanes.</p> <p><i>g</i> Sie beschliesst das Budget der Graduate School.</p> <p><i>h</i> Sie stellt Antrag an die Universitätsleitung betreffend Leistung von finanziellen Mitteln an die Graduate School.</p> <p><i>i</i> Sie erfüllt alle übrigen Aufgaben, welche nicht einer anderen organisatorischen Einheit zugewiesen sind.</p> <p>⁷ Die Aufsichtskommission kann eine Geschäftsordnung für die Graduate School erlassen.</p>
<p>Fachkommissionen</p>	<p>Art. 5 ¹ Die Fachkommissionen sind fachspezifische Kommissionen für die Evaluation und Betreuung der Doktorierenden. Die Anzahl der Fachkommissionen sowie deren Ausrichtungen richten sich nach der Anzahl der angemeldeten Doktorierenden und deren Projektausrichtungen.</p> <p>² Jede Fachkommission setzt sich aus mindestens einem Mitglied der Aufsichtskommission, der oder dem Programmkoordinierenden und weiteren Dozierenden der beteiligten Fakultäten zusammen. Jede Fachkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wovon zumindest eine Person eine ordentliche Professorin bzw. ein ordentlicher Professor oder eine ausserordentliche Professorin oder ein ausserordentlicher Professor einer beteiligten Fakultät sein muss. Die Fachkommission konstituiert sich selbst.</p> <p>³ Die Mitglieder der Fachkommissionen werden von der Aufsichtskommission für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>⁴ Die Fachkommissionen haben folgende Aufgaben:</p> <p><i>a</i> Evaluation der Kandidierenden beim Eintritt ins Programm,</p> <p><i>b</i> Beratung der Doktorierenden während der Dissertationszeit,</p> <p><i>c</i> Begutachtung der Jahresberichte der Doktorierenden,</p> <p><i>d</i> Empfehlungen an die Aufsichtskommission für ein angemessenes Lehrangebot im entsprechenden Fachbereich,</p> <p><i>e</i> Festlegung der für die Grundausbildung erforderlichen Lehrveranstaltungen,</p> <p><i>f</i> weitere, durch die Aufsichtskommission übertragene Aufgaben.</p>
<p>Die oder der Programmkoordinierende</p>	<p>Art. 6 ¹ Die oder der Programmkoordinierende wird von der Universitätsleitung auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Fakultäten ernannt.</p> <p>² Die oder der Programmkoordinierende hat folgende Aufgaben:</p> <p><i>a</i> Führen des Sekretariats der Graduate School,</p>

	<p>b Erarbeitung des Budgets und Antragstellung an die Aufsichtskommission,</p> <p>c Koordination aller Tätigkeiten der Graduate School,</p> <p>d Führen der Liste der Teilnehmenden,</p> <p>e Entgegennahme der Anmeldungen,</p> <p>f Zuweisung der Kandidierenden an eine dem Projekt entsprechende Fachkommission,</p> <p>g Einsitz in allen Fachkommissionen,</p> <p>h Einberufung von Kommissionssitzungen und Erstellen der Sitzungsprotokolle,</p> <p>i Führen einer Anlauf- und Informationsstelle,</p> <p>j Betreuung der Homepage,</p> <p>k weitere, durch die Aufsichtskommission übertragene Aufgaben.</p>
Administrative Zuordnung und Kostenstelle	<p>Art. 7 ¹ Die Graduate School wird administrativ der Medizinischen Fakultät zugeordnet.</p> <p>² Die Medizinische Fakultät führt für die Graduate School eine eigene Kostenstelle.</p>
Promotion	<p>Art. 8 Die Promotion, namentlich die Zulassung, Ausbildung, Betreuung und Titelvergabe, wird in einem separaten Reglement geregelt.</p>
Budget der Graduate School	<p>Art. 9 ¹ Das Budget wird von der oder dem Programmkoordinierenden erarbeitet und der Aufsichtskommission zum Beschluss eingereicht.</p> <p>² Die Aufsichtskommission stellt Antrag an die Universitätsleitung betreffend Leistung von finanziellen Mitteln an die Graduate School.</p>
Anstellung der Doktorierenden	<p>Art. 10 Die Anstellung der Doktorierenden erfolgt gemäss den Bestimmungen der Universitäts- bzw. Personalgesetzgebung.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 11 Dieses Organisationsreglement tritt auf den 1.8.2008 in Kraft.</p>

Bern, 19.5.08

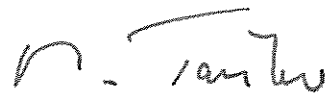
Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät:



Prof. Dr. R. Becker, Dekan

Bern, 4.5.08

Medizinische Fakultät:

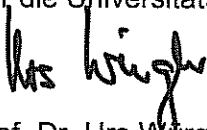


Prof. Dr. M. Täuber, Dekan

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 20.5.2008

Für die Universitätsleitung:



Prof. Dr. Urs Würgler, Rektor